

GTGA · Hinter Hoben 149 · 53129 Bonn

Verteiler:

Vorstand, Fachprüfer,
Geschäftsführer und betrieblich Verantwortliche
der Mitgliedsunternehmen der GTGA e.V.

Bonn, den 16. Mai 2025

ASBEST – Erkundungspflicht ausführender Unternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 5. Dezember 2024 ist die novellierte Gefahrstoffverordnung in Kraft getreten.

Die ursprünglich vorgesehene, umfassende Erkundungspflicht für Bauherren wurde gestrichen, um befürchtete Verzögerungen bei dringend notwendigen Sanierungsmaßnahmen zu vermeiden - sie wurde auf die ausführenden Unternehmer abgewälzt.

⇒ **Informations- und Mitwirkungspflicht der Bauherren/Auftraggeber/Veranlasser**

Bauherren müssen vor Beginn der Tätigkeiten an Objekten mit Baujahr zwischen 1993 und 1996

- das Datum des Baubeginns oder das Baujahr des Objekts, sofern das genaue Datum des Baubeginns nicht bekannt ist (bei Objekten mit Baujahr vor 1993 oder nach 1996 reicht die Angabe des Baujahrs aus), sowie
- Hinweise auf Schadstoffe, insbesondere Asbest, im Gebäude (soweit bekannt)

schriftlich oder elektronisch an das jeweils ausführende Unternehmen mitteilen (§ 5 a GefStoffV)

- ⇒ Bauherren sind „nur“ verpflichtet, alle ihnen vorliegenden Informationen zur Bau- oder Nutzungsgeschichte und über mögliche Gefahrstoffe bereitzustellen.
Ergeben sich die notwendigen Informationen insb. zum Alter der Immobilie nicht aus den vorhandenen Unterlagen, hat der Bauherr beim zuständigen Bauamt die notwendigen Auskünfte einzuholen.
Sind mit „zumutbarem Aufwand“ keine Asbestinformationen zu beschaffen, ist der Bauherr nicht verpflichtet eine Untersuchung vornehmen zu lassen.

⇒ **Erkundungspflicht ausführender Unternehmen**

Betriebe sind in der Pflicht, vor Beginn der Tätigkeit Erkundungen zum Vorhandensein von Asbest anzustellen, wenn sie dies für angebracht halten. Sind mehrere Gewerke an einer

GTGA
Güte- und Überwachungsgemeinschaft Technische Gebäudeausrüstung e.V.

Hinter Hoben 149
D-53129 Bonn

Tel.: +49(0)2 28 21 46 26
Fax: +49(0)2 28 26 50 82

www.gtga.de
e-mail: info@gtga.de

Sanierung beteiligt, muss jede Firma für ihren Bereich eine eigene Überprüfung anstellen oder ggf. beauftragen.

Pflichten des ausführenden Unternehmens:

- Durchführung und Dokumentation einer Gefährdungsbeurteilung durch eine sachkundige, verantwortliche Person.
- Plausibilitätsprüfung der Informationen des Auftraggebers/Veranlassers und Berücksichtigung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung.
- Erkundungspflicht über mögliche Asbestbelastungen des Gebäudes im Zusammenhang mit den auszuführenden Arbeiten.
- Bei unklarer Sachlage – Beauftragung einer Erkundung zur Abklärung des Vorhandenseins von Asbest im Gebäude. Dadurch entstehende Kosten gelten als besondere Leistung. (§6 Absatz 2b GefStoffV).
- Schriftliche Betriebsanweisung zur Unterweisung der ausführenden Beschäftigten vor Beginn der Arbeiten.
- Lag der Baubeginn vor dem 31.10.1993, ist das Vorhandensein von Asbest zu vermuten, sofern es nicht gesichert ausgeschlossen werden kann.

Tätigkeitsbeschränkungen für Asbest

In Deutschland ist es seit 1993 verboten, Asbest oder asbesthaltige Produkte herzustellen, in Verkehr zu bringen oder zu verwenden.

Ausnahmeregelungen waren bislang nur für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten vorgesehen (§ 11 Abs. 2 GefStoffV).

Mit der Novellierung der Gefahrstoffverordnung werden die zulässigen Tätigkeiten erweitert:

- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Instandhaltung, Wartung oder Reparatur,
- die keine wesentliche Änderung oder Sanierung darstellen („funktionale Instandhaltung“) und
- im Bereich geringer und mittlerer Risiken liegen, sofern
- die entsprechenden Schutzmaßnahmen ergriffen werden und
- die erforderlichen Qualifikationen vorliegen.
- Arbeiten wie z. B. das Fräsen eines Schlitzes in asbesthaltigem Putz zur Verlegung einer Elektroleitung, die bislang formal nicht zulässig waren, dürfen nun mit entsprechenden Schutzmaßnahmen durchgeführt werden

Tätigkeiten mit hohen Risiken sind unverändert mit strengen Anforderungen verbunden und dürfen nur von Fachfirmen mit Zulassung durchgeführt werden (§ 6 Absatz 4 Gefahrstoffverordnung GefStoffV).

„Ampel-Modell“ für Risikobewertung

Mit Hilfe des "Ampel-Modells", können Risiken z.B. bei der Sanierung einer Bestandsimmobilie eingestuft und risikoorientierte Schutzmaßnahmen je nach Umfang der Asbestbelastung ergriffen werden.

Das Konzept definiert drei Risikobereiche:

hohes Risiko:	(Asbest-Faserstaubbelastung > 100.000 Fasern/m ³)	ROT
mittleres Risiko:	(Asbest-Faserstaubbelastung < 100.000 Fasern/m ³)	GELB
geringes Risiko:	(Asbest-Faserstaubbelastung < 10.000 Fasern/m ³)	GRÜN

Abhängig vom Risikobereich müssen Unternehmen für die Arbeit mit krebserzeugenden Gefahrstoffen die Schutzmaßnahmen festlegen - je höher die Belastung am Arbeitsplatz ist, desto anspruchsvoller müssen die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sein.

Anforderungen an Tätigkeiten mit Asbest – GefStoffV, TRGS 519

Sachkundenachweis

1. Gültiger Sachkundenachweis mit Zulassung für Fachbetriebe bei Tätigkeiten mit hohen Risiken
2. Gültiger Sachkundenachweis der aufsichtführenden Person, die während der Tätigkeiten ständig vor Ort anwesend sein muss. Ausweitung der Anforderung zur Sachkunde auf Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen Materialien.
3. Nachweis über Grundkenntnisse zu Asbest (Fachkundenachweis) der ausführenden Beschäftigten

Übergangsfrist für 2. und 3. bis zum 05.12.2027 (§ 25 Abs. 5 iVm. § 11 a Abs. 5 Nr. 1, 3 GefStoffV)

Anzeige der Arbeiten:

Unternehmensbezogene und objektbezogene Anzeige der Tätigkeiten mit Asbest bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde sowie die Übermittlung einer Kopie an den zuständigen Unfallversicherungsträger - spätestens eine Woche vor Beginn schriftlich oder elektronisch.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA):

Vorhandensein / Verwendung einer geeigneten PSA, z.B. Atemschutzgeräte, Schutzkleidung, Handschuhe, um das Einatmen von Asbestfasern zu verhindern.

Arbeitsverfahren:

Wahl von Arbeitsverfahren, die die Freisetzung von Asbestfasern verhindern oder minimieren:

- Emissionsarme Verfahren, Asbestfaserkonzentration am Arbeitsplatz im Schichtmittelwert unter der Akzeptanzkonzentration von 10.000 Fasern/m³ (siehe DGUV Information 201-012 „Emissionsarme Verfahren nach TRGS 519 für Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien“).
- Staubarmes Arbeiten, gibt es kein emissionsarmes Verfahren, sind die allgemeinen Maßnahmen zur Staubminimierung umzusetzen, d.h. Basisausstattung für staubarmes Arbeiten vorhanden, staubdichtes Abkleben, sorgfältige Reinigung.

Abfallentsorgung:

Asbesthaltige Abfälle sind als gefährliche Abfälle zu kennzeichnen und in geeigneten Behältern zu sammeln, zu lagern und zu entsorgen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, § 8 GefStoffV, TRGS 521).

Verbot der Überdeckung oder Aufständigung:

Verboten bleibt die feste Überdeckung, Überbauung oder Aufständigung an Asbestzementdächern (z.B. durch die Installation von Photovoltaikanlagen). Neu hinzugekommen ist ein Überdeckungsverbot für Asbestzement-Wand- und Deckenverkleidungen sowie asbesthaltige Bodenbeläge. Verboten bleiben auch Reinigungs- und Beschichtungsarbeiten an nicht vollflächig beschichteten Asbestzementdächern und Außenwandverkleidungen aus Asbestzement.

Arbeitsmedizinische Vorsorge (ArbMedVV)

Führen eines Expositionsverzeichnisses

Mit freundlichen Grüßen

GTGA
Geschäftsführerin



RAin Britta Brass

Dieses Rundschreiben wurde für die Mitglieder der GTGA erstellt. Wir bitten von der Vervielfältigung sowie jeder Weitergabe des Rundschreibens oder Teilen abzusehen.

Gesetzesquellen und relevante Textstellen:

[Gefahrstoffverordnung](#)

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) - TRGS 519 „Asbest“: [TRGS 519 auf BAuA](#)

[Arbeitsstättenverordnung \(ArbStättV\)](#)

[Bundes-Immissionsschutzgesetz \(BImSchG\)](#)

Musterformulare der TRGS 519

- Unternehmensbezogene Anzeige (TRGS 519 Anlage 1.1 – 1.2)
- Objektbezogene Anzeige (TRGS 519 Anlage 1.3)
- Gefährdungsbeurteilung mit Arbeitsplan (TRGS 519 Anlage 1.4 – 1.5)
- Betriebsanweisung (TRGS 519 Anlage 1.6 – 1.7)
- Kennzeichnung von Asbestbereichen (TRGS 519 Anlage 2a)
- Kennzeichnung von Behältern, die asbesthaltiges Material enthalten (TRGS 519 Anlage 2b)
- Leitfaden Asbest – Der Leitfaden kann auf der [Internetseite der BG BAU](#) abgerufen werden.